

29.
November
2015

Gemeindeverfassung (GV) (Änderung)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zollikofen

gestützt auf

Art. 33 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003

auf Antrag des Grossen Gemeinderates,

beschliessen:

I.

Die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 30. November 2003 wird wie folgt geändert:

Unvereinbarkeit

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Das Gemeindepersonal darf dem Gemeinderat nicht angehören, wenn der Umfang der Beschäftigung das in Abs. 4 umschriebene Ausmass erreicht.

³ Unverändert.

⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat oder in einer Kommission sind

a alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind oder

b eine Anstellung im entsprechenden Zuständigkeits- und/oder Aufgabenbereich,

soweit der Umfang der Beschäftigung das im Gemeindegesetz umschriebene Ausmass erreicht.

⁵ Das Gemeindepersonal darf der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Politische Rechte

Art. 31 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Grosse Gemeinderat regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren in einem Reglement über die politischen Rechte. Darin kann er für die Regelung von weiteren Einzelheiten den Gemeinderat ermächtigen.

⁴ Für Sachverhalte, die nicht geregelt sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Urnenwahlen

Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen aufgrund von Wahlvorschlägen an der Urne:

a bis c unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Weisen die bereinigten Wahlvorschläge je Wahl zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl).

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schönholzer Katja, 5. August 2015	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\160826\gv_änderungserlass.docx	05.08.2015 14:19 / ks	1.21	1 von 3

Wahl Gemeinde-
präsidium

Art. 32a (neu) ¹ Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidaten des ersten Wahlganges teilnehmen.

² Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit das Los, welches vor den anwesenden Kandidaten und den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.

Abstimmungen über
Varianten

Art. 40 ¹ Unverändert.

² Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt hat.

³ Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage entscheidet die höhere Zahl der Ja-Stimmen in den Hauptfragen. Bei gleicher Zahl der Ja-Stimmen entscheidet der grössere Überschuss an Ja-Stimmen in den Hauptfragen.

⁴ Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.

⁵ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Zollikofen, 29. November
2015

EINWOHNERGEMEINDE ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Abstimmungsergebnis

In der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 haben die Stimmberechtigten die Änderung der Gemeindeverfassung mit ■ Ja gegen ■ Nein angenommen.

Zollikofen, 30. November 2015

EINWOHNERGEMEINDE ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schönholzer Katja, 5. August 2015	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\160826\gv_änderungserlass.docx	05.08.2015 14:19 / ks	1.21	2 von 3

Auflagebescheinigung

Die vorliegenden Änderungen der Gemeindeverfassung wurden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger vom 28. Oktober 2015 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Zollikofen, 30. November 2015

Der Gemeindegeschreiber:

Stefan Sutter

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schönholzer Katja, 5. August 2015	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\160826\gv_änderungserlass.docx	05.08.2015 14:19 / ks	1.21	3 von 3